

nöthig. Diese Entschädigung aber, meine Herren, übergehen Sie nicht mit Stillschweigen! Nehmen Sie es nicht leicht und versuchen Sie nicht, ein Recht, was seiner Natur nach privatrechtlich ist, ohne Weiteres und ohne Entschädigung zu beseitigen! Denn Dasselbe, was Sie heute in Betreff des Patronatsrechts beschließen, kann ein anderer Landtag mit einem anderen Privatrechte versuchen, d. h. er kann es einfach mit einem Majoritätsbeschluß hinwegdecretiren, er kann sich über § 31 der Verfassungsurkunde ohne großes Bedenken hinwegsetzen wollen. So leicht mag ich die Sache nicht nehmen; vielmehr denke ich, wir lassen in Sachsen dem alten Spruche seine Gültigkeit:

Recht halte fest bis in den Tod,  
So bleibt ein Freund Dir in der Noth.

Abg. Ludwig: Meine Herren! Wenn mir wirklich nachgewiesen und ich durch die Gründe, die zum Schutze des Patronats jederzeit vorgebracht worden sind, überzeugt worden wäre, daß es sich hier um ein wirkliches Privatrecht handle, so würde ich der Letzte sein, der eine Hand aufhobe, um an einem wirklichen Privatrechte, Privatrecht im eigentlichen Sinne des Wortes, zu rütteln. Eigenthum und Recht müssen uns Allen heilig und Nichtsnur unseres Handelns sein; aber ich glaube, nach alledem, was bis jetzt gesagt worden ist und noch gesagt werden kann, wird Niemand davon überzeugt werden, daß wir es mit einem wahren Privatrechte zu thun haben. Es wird sich aber ferner auch herausstellen, daß diese Art Vorrechte nie und zu keiner Zeit in den sächsischen Landen als wahre Privatrechte geschützt worden sind und es wird sich herausstellen, daß selbst deren Vertheidiger in diesem Saale heute noch Ansichten aufgestellt haben, die schnurstracks dem Princip des Privatrechtes entgegenstehen! Darum hat man sich wohl auch nicht bemüht, den geschichtlichen Ursprung dieses Rechtes nachzuweisen; man ist im Gegentheile über seinen Ursprung sehr leicht hinweggegangen. Was mir aber davon bekannt geworden ist, so habe ich immer gehört, daß dieses Recht denselben Ursprung hat, wie so viele andere Vorrechte, die nach und nach dem Geiste der Zeit gefallen sind. Es wird allerdings von den Vertheidigern dieses Rechtes aufgestellt, es sei ein thatsächliches Recht, es sei ererbt oder gekauft, es sei durch die verschiedensten rechtlichen Handlungen aus einer Hand in die andere Hand gegangen; aber das Alles beweist Nichts; auch andere solche angebliche Rechte sind ererbt und durch die Bevorrechteten mit dem Grund und Boden vererbt worden. Zu ihrer Zeit hat auch die Leibeigenschaft ihre rechtliche Natur gehabt; denn sie ist ebenfalls mit Grund und Boden vererbt und verkauft worden! Allein das stößt den alten Spruch nicht um, daß alle diese höchst persönlichen Rechte der einzelnen Individuen nur dem öffentlichen Rechte anheimfallen; aber niemals dem Privatrechte. Es ist auch nie in unserer sächsischen

Gesetzgebung dieses Vorrecht als wirkliches Privatrecht geschützt und anerkannt worden. Wenn dies der Fall wäre, woher kämen denn die polizeilichen Bestimmungen in Bezug auf die Ausübung dieses Rechtes? Wir haben vielfache Vorschriften im Betreff der Simone und anderer Mißbräuche dieses Rechtes, wonach dasselbe beim Mißbrauch dem Staate anheimfällt; andere Privatrechte können wegen Mißbrauchs nicht confiscirt werden, obwohl Verbot und Strafe rücksichtlich desselben eintreten kann. Es ist aber nicht bloß uraltes Herkommen in Sachsen, daß derartige Bestimmungen getroffen worden sind; es ist auch bis jetzt diese Gewalt von der Staatsregierung jederzeit ausgeübt worden und in einzelnen Fällen, wo Mißbrauch geübt worden ist, diese Gewalt des Staates auch wirklich angewandt und die Confiscation vorgenommen worden. Sie selbst haben heute wieder dieses Recht dadurch über den Haufen gestoßen, daß Sie eine Beschränkung desselben einführen wollen, daß die Synode über dasselbe bestimmen soll; denn ein Privatrecht kann von keiner Entscheidung Dritter abhängig gemacht werden, wenn es einmal besteht.

Es ist von verschiedenen Seiten die Behauptung aufgestellt worden, daß dieses Recht als solches heutzutage keinen Werth mehr insofern habe, als es dem Zeitgeist nicht mehr entspreche. Ich erkläre offen, daß ich nun und nimmermehr durch die traurigen Vorgänge, die Ihnen ebenso gut, wie mir bekannt sind, mich habe zu einer dem Patronatsrechte feindlichen Ansicht bewegen lassen. Ob ein Berechtigter sein Recht braucht oder mißbraucht, darauf kommt gar Nichts an; ob er ein Jude oder ein Christ ist, darauf kommt ebenfalls Nichts an; denn wenn das Recht ein wirkliches Privatrecht ist, so muß es von Juden, Heiden und Türken ebenso gut, wie von Christen erworben und ausgeübt werden können; aber eben weil Sie sagen: nach den Bestimmungen der Bundesverfassung können Juden und Türken in den Besitz eines Rittergutes kommen und so kann das Patronatsrecht selbst in derartige Hände kommen, so ist dies ein Beweis, den Sie gegen sich selbst führen! Schützen Sie das Recht einmal, so müssen Sie es gegen und für Jedermann schützen. Es kann überhaupt nur in Frage kommen, ob dieses Recht überhaupt heutzutage noch aufrecht erhalten werden kann? In dieser Beziehung haben Sie sich selbst dahin ausgesprochen, daß es nicht mehr an der Zeit sei; hiermit aber nicht übereinstimmend haben Sie darauf Rücksicht genommen, wer dieses Privatrecht ausübt und z. B. Einen, der zur katholischen Kirche übergetreten ist, erwähnt. Besteres aber ist eine rein persönliche Frage und ich würde bedauern, wenn dies als ein Grund zur Beeinträchtigung eines Rechtes gebraucht würde. Ob der Graf von Schönburg-Waldburg eine Aenderung seiner Religionsmeinung vorgenommen hat, das kann uns nicht beeinflussen; der Fürst hat in dieser Beziehung nur sich